jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/9/21 16Os21/90, 13Os16/92, 14Os129/92, 15Os118/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1990

Norm

StGB §34 Z13

Rechtssatz

Der Milderungsgrund des § 34 Z 13 StGB kann in seiner ersten Variante nur bei jenen Delikten relevant sein, die auf eine Rechtsgutverletzung abgestellt sind, ohne daß deren Eintritt für die Tatbestandsmäßigkeit vorausgesetzt ist, wie dies auf Absichtsdelikte, Versuchsdelikte oder Unternehmensdelikte zutrifft.

Entscheidungstexte

- 16 Os 21/90
  Entscheidungstext OGH 21.09.1990 16 Os 21/90
- 13 Os 16/92
  Entscheidungstext OGH 06.05.1992 13 Os 16/92
  Vgl; Beisatz: Der dem Vergehen der gefährlichen Drohung innewohnende Schaden liegt in der dem Opfer durch die Tat entstehenden psychisch nachteiligen und beunruhigenden Situation. (T1)
- 14 Os 129/92
  Entscheidungstext OGH 20.10.1992 14 Os 129/92
  nur: Der Milderungsgrund des § 34 Z 13 StGB kann in seiner ersten Variante nur bei jenen Delikten relevant sein, die auf eine Rechtsgutverletzung abgestellt sind, ohne daß deren Eintritt für die Tatbestandsmäßigkeit vorausgesetzt ist. (T2) Beisatz: Und kommt daher bei den gegenständlichen Sittlichkeitsvergehen (§ 205 Abs 2 StGB) nicht in Betracht. (T3)
- 15 Os 118/97
  Entscheidungstext OGH 25.09.1997 15 Os 118/97
  Vgl auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0091307

Dokumentnummer

JJR_19900921_OGH0002_0160OS00021_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at